



## Positionspapier des Bündnisses für inklusive Bildung

### „Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht!“ – zur Weiterentwicklung inklusiver Bildung im Saarland

Saarbrücken, den 5. November 2019

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt seit 2009 in Deutschland eine für alle staatlichen Stellen völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung dar, das Menschenrecht auf diskriminierungsfreie Teilhabe auch für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen umzusetzen. Die UN-BRK wurde mit der Unterzeichnung durch Deutschland am 26. März 2009 Teil der deutschen Rechtsordnung.

Damit besteht der staatliche Auftrag an Bund, Länder und Gemeinden, die Rechte von Menschen mit Behinderung politisch **aktiv** zu fördern und in allen relevanten Lebensbereichen umzusetzen.

Ein Kernbereich zur Umsetzung der UN-BRK stellt das **Recht auf inklusive Bildung** dar (Art. 24 UN-BRK). Denn einerseits gewährt inklusive Bildung allen Menschen mit Behinderung das Recht auf Teilhabe von Anfang an. Andererseits können in den Bildungseinrichtungen von Anfang an Haltungen geprägt werden, die die gesellschaftliche Gleichberechtigung und den Respekt vor anderen in ihrer Vielfalt anbahnen. Inklusive Bildung ist das wichtigste Mittel, durch das inklusive Gesellschaften geschaffen werden können, sie ist Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer Demokratie

#### **Alle Menschen haben das Recht auf inklusive Bildung – nicht nur Menschen mit Behinderung.**

Inklusive Bildung ist „ein fundamentales Menschenrecht aller Lernenden“, so der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung<sup>1</sup>. Alle Menschen sollen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung haben und ihre

---

<sup>1</sup> Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung. (S. 2, der deutschen Übersetzung der (CRPD/C/GC/4).

Potentiale entwickeln – gleichberechtigt und frei von Diskriminierung<sup>2</sup>

Hierbei sind die Anstrengungen zur Umsetzung inklusiver Bildung unbedingt auch auf den Bereich der frühkindlichen Bildung auszuweiten. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem *auf allen Ebenen* (UN-BRK, Artikel 24, (1)) zu entwickeln. In einer Erklärung der UNESCO-Kommission von 2009 wird explizit der Bereich der frühkindlichen Bildung mit einbezogen und das Handlungsfeld „frühkindliche Bildung“ insbesondere genannt.

In der Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung durch gemeinsames Lernen aller, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, religiöser Zugehörigkeit, oder Geschlecht liegt der Schlüssel für eine gleichberechtigte Entwicklung von Selbstwertgefühl, von Anerkennung und gegenseitigem Respekt und der Wertschätzung von Vielfalt. Inklusive Bildung bietet die Chance auf gutes Lernen für alle Kinder und Jugendlichen, sie ist die Voraussetzung zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit.

Die UN-BRK enthält in Artikel 24 eine Reihe von Vorgaben zur Umsetzung geeigneter und notwendiger Schritte hin zu einem inklusiven Bildungssystem:

- Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zur Verwirklichung des Rechtes „alle angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen bereitgestellt werden“ (UN-BRK Artikel 24, (2 c))
- Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, so „zügig und wirksam wie möglich Fortschritte bei der vollen Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung zu machen“<sup>3</sup>.

### **Inklusive Bildung braucht ein Gesamtkonzept zum Aufbau inklusiver Schulstrukturen**

Das Saarland hat 2014 mit einstimmigem Beschluss des Landtages ein neues Schulordnungs- und Schulpflichtgesetz verabschiedet und damit die Grundlage für die flächendeckende Umsetzung inklusiver Bildung im Saarland geschaffen. „Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.“<sup>4</sup>

In der Inklusionsverordnung von 2015 wird inklusive Bildung als „die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und deren individuelle Förderung“ bestimmt.<sup>5</sup>

Das *Bündnis für inklusive Bildung* begrüßt dieses eindeutige Bekenntnis zur Entwicklung schulischer Inklusion, kritisiert jedoch entschieden die sehr zögerliche und z. T. widersprüchliche Umsetzung der Beschlüsse:

- Der Anteil der Schüler und Schülerinnen im Saarland, die eine Förderschule besuchen (Exklusionsquote) ist zwischen 2008/2009 und 2017/2018 nur minimal gesunken (von 4,2 % im Schuljahr 2008/2009 auf 4.1% im Schuljahr 2017/2018)<sup>6</sup> und steigt im Schuljahr 2018/19 sogar wieder an. Entgegen den Zielen der UN-BRK (Abbau separierender Strukturen, Aufbau inklusiver Bildung) hat sich im Saarland keine Verringerung in der Zahl der Förderschüler\*innen eingestellt – nach langer Stagnation zeichnen sich aktuell eher gegenläufige Entwicklungstrends ab. Hinzu kommt eine steigende Anzahl von „Wechselschüler\*innen“ von Regelschulen zur Förderschulen. Es zeichnet sich also auch hier ein gegenläufiger Trend hin zu erneuter bzw.

<sup>2</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Information Nr. 12, Sep 2017.

<sup>3</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Information Nr. 12, 2017, S. 4).

<sup>4</sup> Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG), § 4 (1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120).

<sup>5</sup> Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom 3. August 2015\*, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2018 (Amtsbl. I S. 414).

<sup>6</sup> Lange, Valerie; Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem? Ein Überblick über die Entwicklung inklusiver Bildung in den Bundesländern, in: *Gemeinsam Leben*, 3/2019; S. 145.

verschärfter Separation ab.

- Die (Wieder-)Einführung der ausgelagerten Sprachförderklassen im Schuljahr 18/19 widerspricht dem Prinzip der wohnortnahen inklusiven Bildung. Auch hier werden Kinder gesondert in Sammelklassen außerhalb ihres Sozialraumes und Wohnbezirkes getrennt, die vorgesehene „Rückschulung“ spätestens nach 2 Jahren bleibt eine besondere Belastung.
- Die Gründung zweier neuer Förderschulen im Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung im Schuljahr 2019/20 ist die falsche Antwort auf die vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen, denen sich Schule heute stellen muss. Die Schaffung neuer Förderschulen bindet dringend benötigte Ressourcen für die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen in Regelschulen<sup>7</sup> und entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK.

Die Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung ist ein umfassender Veränderungsprozess, der auch einen tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme nach sich zieht. Dass dies sich nicht selbstläufig ereignen wird, liegt angesichts der langen Geschichte der Sonderschulen auf der Hand. Deshalb bedarf es politischer Planung, wie die separierenden Systeme in ein allgemeines inklusives Schulwesen überführt werden sollen. Die Gestaltung dieses Überganges von einem segregierenden zu einem inklusiven Schulsystem ist eine der größten Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-BRK.<sup>8</sup>

Die Forschungslage zu Ergebnissen der Sonderschulen im Förderschwerpunkt „Lernen“ ist erdrückend negativ.<sup>9</sup> Daher wäre es ein erster vernünftiger Schritt, Förderschulen in diesem Schwerpunkt auslaufen zu lassen, d.h. dort ab dem kommenden Schuljahr keine Schüler\*innen mehr aufzunehmen. Weitere Förderschwerpunkte müssten folgen. Das dadurch freigesetzte Personal wäre eine willkommene Kompetenzerweiterung in den allgemeinen Schulen.

### **Ein echtes Elternwahlrecht braucht echte Alternativen**

Eltern stehen in der verantwortungsvollen Aufgabe im besten Interesse ihres Kindes für dessen Recht auf inklusive Bildung einzustehen und eine gute Schullaufbahnentscheidung zu treffen. Das Elternwahlrecht lastet diese Entscheidung den Eltern auf, die in der derzeitigen Situation aber vor dem Dilemma stehen, entscheiden zu müssen, ob sie ihr Kind in eine nicht inklusive Förderschule<sup>10</sup> oder eine unzureichend ausgestattete Regelschule schicken sollen.

Ein „echtes“ Elternwahlrecht bestände nur dann, wenn für die allgemeine Schule alle „angemessenen Vorkehrungen“ hergestellt würden. Die Unterstützung des Elternwunsches in Form der Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ (so wie es die Konvention gebietet) würde eine Entscheidung zwischen gleichwertigen Verhältnissen möglich machen.

---

<sup>7</sup> Der Landesrechnungshof Niedersachsen rügte in seinem Jahresbericht 2018: das doppelte Angebot von Förderschulen und inklusiven Regelschulen verschärfe flächendeckenden Personalmangel (vgl. spiegel online. Leben und Lernen, 07.06.2018).

<sup>8</sup> MLL hat in Kooperation mit der Internationalen Anwaltskanzlei Latham & Watkins für ein Inklusives Schulgesetz hierfür einen differenzierten, praxistauglichen und fiskalisch verantwortungsbewussten Vorschlag zu Übergangsregelungen erarbeitet und bekannt gemacht.

<sup>9</sup> Z.B. Kocaj, Aleksander; Kuhl, Poldi; Kroth, Anna J.; Pant, Hans Anand & Petra Stanat (2014): Wo lernen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser? Ein Vergleich schulischer Kompetenzen zwischen Regel- und Förderschulen in der Primarstufe. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 66, S. 165–191; Wocken, Hans (2011): Fördert Förderschule? Eine empirische Rundreise durch Schulen für „optimale Förderung“. In: Irmtraud Schnell, Alfred Sander, Claudia Federolf (Hrsg.): Zur Effizienz von Schulen für Lernbehinderte. Forschungsergebnisse aus vier Jahrzehnten (S. 214–240). Bad Heilbrunn: Klinkhardt; Schumann, Brigitte: „Ich schäme mich ja so“ Die Sonderschule für Lernbehinderte als Schonraumfalle, Klinkhardt, 2007; vgl. auch Reimann, Lisa (2014): Inklusionsfakten. Über Mythen und Fakten rund um das Thema Inklusion. In: <https://inklusionsfakten.de/schulerschulerinnen-mit-behinderung-lernen-besser-auf-einer-forderschule/>.

<sup>10</sup> Dort fehlt die Anregung durch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Bei einer Entscheidung für die Förderschule müssen Eltern derzeit in Kauf nehmen, dass ihre Kinder mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen adäquaten Schulabschluss erhalten werden: „Im Jahr 2016 beendeten mit 35.200 Schülerinnen und Schülern 1.500 (-4,1 %) weniger als im Vorjahr die Bildungsgänge an Förderschulen. Davon erreichten 8.700 (24,6 %) den Hauptschulabschluss, 25.000 (71,1 %) verließen ohne Hauptschulabschluss die Förderschulen.“<sup>11</sup>

Die Entscheidung der Eltern für eine Förderschule unter den derzeitigen ungleichen Bedingungen als politische Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der Förderschulen heranzuziehen, ist vor diesem Hintergrund unlauter und lastet politische Entscheidungen den Eltern auf.

Die Aufrechterhaltung separierender Strukturen auf Kosten der Weiterentwicklung inklusiver Bildung ist nicht UN-BRK-konform. Darauf weist der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung 2016 in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 4 hin.<sup>12</sup>

In einem inklusiven Bildungssystem braucht es kein Elternwahlrecht!

### **Unabhängige Elternberatung stärkt Eltern in der Wahrnehmung/Durchsetzung des Rechts auf inklusive Bildung**

Für Eltern von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf ist die Entscheidung über die richtige Bildungslaufbahn ihrer Kinder eine besondere Herausforderung und oft belastend. Eine von Schulbehörden und Ämtern unabhängige Beratung, die Eltern über Rechte aus der UN-BRK informiert, sie stärkt in der Einforderung dieser Rechte und im konkreten Einzelfall Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigt, muss als reguläres Angebot zur Verfügung stehen.

### **Inklusive Bildung in der Praxis braucht eine weitreichende und umfassende Schul- und Unterrichtsentwicklung**

Die derzeitig laut vorgebrachten Überlastungsanzeigen aus der Lehrerschaft sind nachvollziehbar. Die vielfältigen Herausforderungen jedoch alleine auf die Umsetzung der Inklusion oder die plötzliche Zunahme an geflüchteten Schülern und Schülerinnen zurückzuführen greift zu kurz. Aufgabe von Schule ist es, sich diesen vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen zu stellen. Die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems – im umfassenden Sinne als Entwicklung zu **einer „Schule für alle“** verstanden – könnte hierbei wertvolle Unterstützung leisten, wenn die für Inklusion notwendige politische und personelle Unterstützung gegeben wird.

Die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Bildung ist eine große bildungspolitische Aufgabe, sie erfordert ein grundlegend neues Verständnis von Schule und braucht weitreichende und umfassende Schulentwicklung:

- Gute Schul- und Unterrichtskonzepte, die Heterogenität und Vielfalt im Blick haben, müssen viel stärker Anwendung in Schulen finden und weiterentwickelt werden. Schüler und Schülerinnen brauchen anregende Lernumgebungen, in denen sie eigene Stärken und Fähigkeiten einbringen können, aber auch den Umgang mit Schwächen und Einschränkungen lernen dürfen, ohne

---

<sup>11</sup> Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (KMK) Dokumentation Nr. 214, – Juni 2018: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2007 bis 2016, verfügbar unter: [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok\\_214\\_SoPaeFoe\\_2016.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_214_SoPaeFoe_2016.pdf).

<sup>12</sup> “Progressive realization means that States parties have a specific and continuing obligation ‘to move as expeditiously and effectively as possible’ towards the full realization of article 24. This is not compatible with sustaining two systems of education: mainstream and special/segregated education systems” (United Nations 2016: General comment No. 4 (2016) Article 24: Right to inclusive education.

beschämt zu werden oder zu beschämen. Eine solche Veränderung schulischer und unterrichtlicher Konzepte würde allen Kindern, auch den leistungsstarken, nutzen.

- In inklusiven Schulen lernen Schüler und Schülerinnen mit Unterschieden umzugehen und Vielfalt als Normalität und Chance und gegenseitige Unterstützung als Bereicherung zu erleben. Schule kann ein Ort der Begegnung sein, in dem Respekt und Wertschätzung erlernt wird. Kinder lernen von und mit Kindern.
- Inklusiv Schulen brauchen multiprofessionelle Teams, die auf die vielfältigen Herausforderungen des veränderten Schulalltages gemeinsam kompetente Antworten entwickeln. Die besonderen Bedarfe von Kindern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, von Kindern, die in Armut aufwachsen, von Kindern mit Fluchterfahrung, von Kindern in sozial belastenden Lebenssituationen oder Kindern mit mentalen oder körperlichen Beeinträchtigungen müssen ebenso Berücksichtigung finden, wie die der Kinder mit besonderen Kompetenzen und Begabungen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule muss gewährleistet sein, Schulsozialarbeit ausgebaut werden.
- Inklusiv Schulen gestalten einen gemeinsamen Unterricht, der allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird. Sie arbeiten zusammen mit Schulassistent\*innen, mit (externen) Experten und nutzen die Kompetenz der Eltern.
- Inklusiv Schulen brauchen eine gute personelle Ausstattung. Sie brauchen auch Kompetenzen der Förderschullehrkräfte. Für Inklusiv Schulen müssen sukzessive die Ressourcen von Förderschulen in die Regelschulen verlagert werden. D.h. aber auch, dass schon im Vorfeld an Regelschulen neues zusätzliches Fachpersonal aufgebaut werden muss, damit die Zahl der Förderschüler an Förderschulen zurückgehen und von dort das Personal umgeschichtet werden kann.
- Inklusion ist gemeinsame Aufgabe aller Verantwortlichen im Schulbetrieb der allgemeinen Schule. Auch Schulträger, Gesundheits- und Sozialsysteme müssen Inklusion als gemeinsame Verpflichtung annehmen und in kooperative Lösungswege suchen.
- Gemeinsames Handeln vieler Unterstützungssysteme kann die Haltekraft der Schulen stärken. Bereits erfolgreich arbeitende Projekte und Modelle müssen gefördert und weiterentwickelt werden. Probleme beim gemeinsamen Lernen in heterogenen Gruppen dürfen im Interesse aller Kinder und ihrer Lehrkräfte nicht hingegenommen, sondern müssen aufgegriffen und bearbeitet werden. Hierfür sind Beratung und längerfristige Begleitung von Schulen erforderlich.

### **Auf dem Weg zu einer inklusiven beruflichen Bildung ist der Umgang mit Heterogenität und individuelle Förderung von zentraler Bedeutung**

Für eine „barrierefreie“ und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe nehmen nicht nur die schulische Bildung, sondern auch eine abgeschlossene Berufsausbildung und der Zugang zur Erwerbsarbeit eine Schlüsselfunktion ein.

Der Übergang in Ausbildung und Beruf gelingt nicht allen Jugendlichen gleichermaßen gut. Obwohl sich der Ausbildungsmarkt für die Bewerberinnen und Bewerber in den letzten Jahren entspannt hat, können viele junge Erwachsene davon nicht profitieren. Für sie setzen sich Selektions- und Ausgrenzungsprozesse am Übergang von der Schule fort. Dabei spielen verschiedene Merkmale eine Rolle, zu denen Migrationshintergrund, Schulbildung (der Jugendlichen und/oder deren Eltern), Beeinträchtigungen oder Geschlecht gehören können.

Diese aufzuspüren und im Sinne der Verbesserung von Bildungschancen und Erwerb beruflicher Qualifikationen für (möglichst) alle jungen Menschen herzustellen, ist das Ziel von Inklusion in der beruflichen Bildung. Denn beim Übergang von der Schule in die Ausbildung werden die Weichen für die Erlangung beruflicher Handlungsfähigkeit gestellt. Doch gerade hier haben sich Sonderstrukturen verfestigt, z. B. die Werkstätten für behinderte Menschen oder die zahlreichen Maßnahmen des Übergangssystems, die es gilt, in einem inklusiven Sinne aufzubrechen und in Regelangebote der beruflichen Bildung zu überführen. Hierzu müssen alle Bildungsangebote (Berufsorientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote) möglichst weitgehend an den allgemeinen Arbeitsmarkt angebunden bzw. in diesem verankert sein. Vorbereitet wird dies durch eine intensive Berufsorientierung und begleitete Praktika in der Schule.

Der Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven beruflichen Bildung muss auch in ein entsprechendes regionales Fördernetzwerk eingebettet sein. Wichtig ist dabei, dass bestehende Angebote der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und Maßnahmen der Schulen in einer kooperativen Form enger zusammenarbeiten. Darüber hinaus müssen auf regionaler Ebene schulische und außerschulische Bildungs- und Unterstützungsangebote zu einem Netzwerk inklusiv verknüpft und an Schulen multiprofessionelle Teams gebildet werden.

### **Inklusive Bildung erfordert eine Anpassung der Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung.**

Inklusion kann nicht die alleinige Aufgabe der Sonderpädagogik sein. Um den Anforderungen der Unterrichtung sehr heterogener Gruppen mit den gegenwärtigen Herausforderungen eines veränderten Schulalltages gerecht zu werden, brauchen alle Lehrer und Lehrerinnen weitreichendes Handwerkszeug. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams, die Umsetzung pädagogischer Konzepte, die der Verschiedenheit der Lernvoraussetzungen der Schüler und Schülerinnen gerecht wird, sollten in der Ausbildung aller Fachrichtungen in der ersten Phase der Lehrerausbildung obligatorisch sein.

„Es braucht eine Diversitätskompetenz. Dies bedeutet die Bereitschaft und Fähigkeit, mit Unterschiedlichkeit bei Menschen konstruktiv umzugehen, das Potenzial, das in den Unterschiedlichkeiten liegt, zu erkennen und daraus resultierende Möglichkeiten zum Wohle der Einzelnen und der Gesamtheit zu nutzen [Hervorhebung BfIB].“<sup>13</sup> Die hierzu notwendige fachliche Kompetenz, aber auch die Entwicklung einer umfassenden pädagogischen Haltung muss ein verpflichtender Bestandteil des Lehramtsstudiums aller Fachrichtungen werden. In die Lehrerweiterbildung müssen diese Inhalte umfassend und verstärkt Aufnahme finden.

### **Inklusive Bildung erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen**

Die Bildungsministerien der Länder müssen sicherstellen, dass „alle Mittel in die Förderung inklusiver Bildung sowie der Einführung und Verankerung notwendiger Veränderungen in die institutionelle Kultur, Politikkonzepte und Praktiken investiert wird.“<sup>14</sup>

In Zeiten von Brandbriefen, der Klagen über fehlendes und überfordertes Lehrpersonal und die immer lauter werdenden Stimmen um die „Grenzen der Inklusion“ ist eine klare und eindeutige Positionierung der Politik, ein klares Bekenntnis zur menschenrechtlichen Verpflichtung zur Inklusion und eine konsequente und glaubwürdige Umsetzung der UN-BRK dringend geboten!

---

<sup>13</sup> U. Barth (2019): Inklusive Bildung. – Was bedeutet das? Vortrag auf der Fachtagung „Schulassistenz – Ein Standbein inklusiver Schulbildung“, Berlin, Paritätischer Gesamtverband; 04.07.2019.

<sup>14</sup> Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung. (S. 5, deutschen Übersetzung der (CRPD/C/GC/4).

Das **Bündnis für inklusive Bildung** fordert die saarländische Landesregierung auf, den 2014 einstimmig gefassten Beschluss zur flächendeckenden Umsetzung der schulischen Inklusion nun auch konsequent und entschieden umzusetzen und die begonnen Prozesse zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Das Bündnis verweist hierbei u.a. auf den Gesetzesvorschlag von *Miteinander Leben Lernen* und *Latham & Watkins*, der mögliche Wege aufzeigt.

Inklusion als Recht jedes Menschen auf umfassende Teilhabe ist ein Menschenrecht, das weder ausgesetzt, noch gestoppt werden kann. Inklusion ist ein Anliegen, das weit über das Bildungssystem hinausreicht. Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche umfasst und von allen Politikfeldern qualitativ hochwertig umgesetzt werden muss.

Das **Bündnis für inklusive Bildung** unterstützt alle Schritte auf dem Weg zur Inklusion mit dem Ziel einer gerechteren und alle Menschen würdigenden, demokratischen Gesellschaft.

*Saarbrücken, den 05. November 2019*